

SHS VIVEON AG

The Customer Management Company.

SATZUNG DER SHS VIVEON AG

Stand: 06.05.2008

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1 Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft.....	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens.....	3
§ 3 Geschäftsjahr	3
§ 4 Bekanntmachungen	3
II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN	4
§ 5 Grundkapital	4
§ 6 Aktien	6
III. DER VORSTAND	7
§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes	7
§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft	7
§ 9 Geschäftsordnung des Vorstandes	7
IV. DER AUFSICHTSRAT	8
§ 10 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates	8
§ 11 Wahl, Amtsdauer, Amtsniederlegung, Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern.....	8
§ 12 Ausschüsse des Aufsichtsrates.....	9
§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates.....	9
§ 14 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates	10
§ 15 Schweigepflicht	11
§ 16 Vergütung.....	11
V. HAUPTVERSAMMLUNG	12
§ 17 Ort und Einberufung	12
§ 18 Teilnahme an der Hauptversammlung	12
§ 19 Stimmrecht	13
§ 20 Vorsitz in der Hauptversammlung	13
§ 21 Beschlussfassung	14
VI. RECHNUNGSLEGUNG UND GEWINNVERWENDUNG	15
§ 22 Jahresabschluss.....	15
§ 23 Rücklagen	15
§ 24 Gewinnverwendung.....	16
§ 25 Gründungsaufwand	16

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma SHS VIVEON AG.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Planegg-Martinsried, Landkreis München.
- (3) Sie ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb von Soft- und Hardware, die Beratung in Soft- und Hardwarefragen, die Entwicklung und der Betrieb von Softwaresystemen und DV-Infrastruktur, sowie die Durchführung von Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Datenverarbeitung
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder für diesen unmittelbar oder mittelbar nützlich erscheinen, insbesondere auch zum Abschluss von Unternehmensverträgen, Interessengemeinschaftsverträgen und ähnlichen Verträgen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten, und andere Unternehmen im In- und Ausland erwerben oder sich an solchen beteiligen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Informationen an Aktionäre auch mittels elektronischer Medien nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen zu übermitteln

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 5 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 14.991.311,00 (in Worten: Euro vierzehn Millionen neunhunderteinundneunzigtausendunddrehundertelf).
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 14.991.311 nennwertlose Stückaktien (wobei eine Stückaktie EUR 1,00 repräsentiert).
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum Ablauf des 19.06.2012 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 6.368.159 durch Ausgabe von bis zu 6.368.159 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2007/I). Ferner kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen:
 - zum Ausgleich von Spitzenbeträgen,
 - wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlage 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabepreis der Aktie den Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet,
 - zur Erbringung von Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmensteilen bzw. von Beteiligungen an anderen Unternehmen gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft,
 - zur Bedienung von Umtausch- oder Bezugsrechten von Inhabern bzw. Gläubigern von Wandel- oder Optionsanleihen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2007/I festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals und, falls das Genehmigte Kapital bis zum Ablauf der Ermächtigungsfrist nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden sein sollte, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen..

- (4) (aufgehoben)
- (5) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 5 der Satzung der Gesellschaft nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals nach Absatz 3 und/oder 4 und, falls das Genehmigte Kapital bis zum Ablauf der Ermächtigungsfrist nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden sein sollte, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

- (6) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 144.470,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 144.470 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I).

Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Sicherung von bis zu 144.470 Bezugsrechten, die gemäß der Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 19.06.2000 und/oder gemäß der Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 02.07.2001 an Vorstandsmitglieder, die nach dem 26.04.1999 erstmalig in den Vorstand der Gesellschaft berufen worden sind, an Geschäftsstellen- und Geschäftsbereichsleiter der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen (Mitglieder der Geschäftsführung) sowie an Arbeitnehmer der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen (Mitarbeiter) ausgegeben wurden oder nach Maßgabe der Beschlüsse der Hauptversammlungen vom 21.06.2002 zu Tagesordnungspunkt 12 und vom 12.05.2003 an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und an Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Geschäftsführer der mit der Gesellschaft im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen gewährt wurden.

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Optionsrechte ausgeübt werden, die aufgrund der Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 19.06.2000 sowie der Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 02.07.2001 ausgegeben worden sind oder nach Maßgabe der Beschlüsse der Hauptversammlungen vom 21.06.2002 und 12.05.2003 gewährt wurden..

Die neuen Aktien, die auf Grundlage der Ermächtigungen der Hauptversammlung vom 19.06.2000 und 02.07.2001 ausgegeben worden sind, sind für das gesamte Geschäftsjahr, in dem die Ausübung des Bezugsrechts wirksam wird, gewinnberechtigt. Die neuen Aktien, die auf der Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 21.06.2002 bzw. 12.05.2003 ausgegeben werden, sind erstmals für das Geschäftsjahr dividendenberechtigt, für das im Zeitpunkt der wirksamen Abgabe der Optionserklärung von der Hauptversammlung der Gesellschaft noch kein Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, es sei denn, es sollen Optionsrechte an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausgegeben werden; in diesem Fall legt der Aufsichtsrat die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung fest.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 5 der Satzung entsprechen der jeweiligen Ausgabe von Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung (Bedingtes Kapital I) anzupassen, sowie auch alle hiermit in Zusammenhang stehenden Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur deren Fassung betreffen.

- (7) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 5.500.000, eingeteilt in bis zu 5.500.000 auf den Inhaber lautende Stamm-Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 je Stückaktie, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung

von Umtausch-rechten oder Bezugsrechten an die Gläubiger der aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlungen vom 05.07.2006 und 20.06.2007 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen (Wandelanleihe 2006) und wird nur insoweit durchgeführt. Die auszugebenden Aktien sind ab Beginn des im Jahr der Ausgabe laufenden Geschäftsjahres gewinnberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung und der Ausgabe von Bezugsaktien festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe von Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung (Bedingtes Kapital II) anzupassen, sowie alle hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur deren Fassung betreffen.

- (8) Das Grundkapital wird um bis zu EUR 1.423.964 durch Ausgabe von bis zu Stück 1.423.964 neuen, auf den Inhaber lautenden Stamm-Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital III). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Sicherung von bis zu 1.423.964 Bezugsrechten, die gemäß den Beschlussfassungen der Hauptversammlungen vom 25.05.2005, 05.07.2006 und 20.06.2007 an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und an Mitarbeiter der Gesellschaft und der mit der Gesellschaft im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen sowie an Geschäftsführer der mit der Gesellschaft im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen gewährt wurden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Optionsrechte ausgeübt werden, die auf Grund der Beschlussfassung der Hauptversammlungen vom 25.05.2005, 05.07.2006 und 20.06.2007 gewährt werden. Die neuen Aktien sind erstmals für das Geschäftsjahr dividendenberechtigt, für das im Zeitpunkt der wirksamen Abgabe der Optionserklärung von der Hauptversammlung der Gesellschaft noch kein Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, es sei denn, es sollen Optionsrechte an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausgegeben werden; in diesem Fall legt der Aufsichtsrat die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung fest. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe von Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung (Bedingtes Kapital III) anzupassen, sowie auch alle hiermit in Zusammenhang stehenden Änderungen der Satzung

§ 6 Aktien

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils kann von der Übernahme der Kosten der Einzelverbriefung durch den Aktionär abhängig gemacht werden. Die Gesellschaft kann mehrere Aktien in einer Aktienurkunde zusammenfassen (Sammelurkunde). Im Übrigen setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine fest.

III. DER VORSTAND

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied. Die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes ist zulässig.
- (2) Die Bestimmung der Anzahl, die Bestellung und Abberufung der ordentlichen sowie der stellvertretenden Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat.
- (3) Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes ernennen, sofern mindestens zwei Vorstandsmitglieder bestellt sind. Ist ein Vorsitzender des Vorstands ernannt, so entscheidet bei Stimmengleichheit im Vorstand die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, aber erst ab drei Vorstandsmitglieder.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand zu führen.
- (2) Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein.
- (3) Der Aufsichtsrat kann jedem Mitglied des Vorstandes Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen für den Fall, dass das Mitglied des Vorstands zugleich auch als Vertreter eines Dritten handelt (Mehrvertretung).

§ 9 Geschäftsordnung des Vorstandes

- (1) Der Aufsichtsrat erlässt auf Vorschlag des Vorstandes eine Geschäftsordnung des Vorstandes. Soweit in dieser Geschäftsordnung keine höheren Anforderungen festgelegt werden, werden Beschlüsse des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstandes gefasst. Hinsichtlich Stimmengleichheit gilt § 7 (3) dieser Satzung.
- (2) In der Geschäftsordnung hat der Aufsichtsrat zu bestimmen, dass bestimmte Rechtsgeschäfte und Maßnahmen des Vorstandes der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.

IV. DER AUFSICHTSRAT

§ 10 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung, mit deren Beendigung die Amtszeit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder beginnt, in einer Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, so ist eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.
- (4) Willenserklärungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, abgegeben.
- (5) Der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt den Vorsitzenden in allen Fällen, in denen dieser an der Ausübung seiner Aufgaben und Rechte verhindert ist. In diesen Fällen hat der Stellvertreter die gleichen Aufgaben und Rechte wie der Vorsitzende.
- (6) Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst fest.

§ 11 Wahl, Amtsdauer, Amtsniederlegung, Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern

- (1) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das zweite Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Gleichzeitig mit der Wahl der ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder können für ein oder mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Diese werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung der Gesellschaft nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für das ausgeschiedene Mitglied des Aufsichtsrates stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Soll die Nachwahl für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied des Aufsichtsrats das Ausscheiden eines nachgerückten Ersatzmitgliedes bewirken, bedarf der Beschluss über die Nachwahl einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der

abgegebenen Stimmen.

- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung (Brief oder Telefax) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Die Gesellschaft kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichten. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (4) Ein Aufsichtsratsmitglied kann durch die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

§ 12 Ausschüsse des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat ist befugt, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in einer Geschäftsordnung festzusetzen. Den Ausschüssen können, soweit dies gesetzlich zulässig ist, auch Entscheidungsbefugnisse übertragen werden. Die Ausschüsse haben dem Aufsichtsrat regelmäßig über ihre Arbeit zu berichten.

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes durch Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit. Ergibt die Abstimmung Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung, wenn auch sie wiederum Stimmgleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende ein doppeltes Stimmrecht.
- (2) Für den Widerruf der Bestellung eines Mitgliedes des Vorstandes ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.
- (3) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann hierzu insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (5) Der Aufsichtsrat hat eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es fordert. Für den Beschluss genügt die einfache Mehrheit.
- (6) Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Er berät den Vorstand bei der Festlegung der Grundzüge der Geschäftspolitik.
- (7) Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.

§ 14 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, fernmündlich oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation einberufen. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende die Frist abkürzen. Bei der Berechnung dieser Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht eingerechnet. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Der Aufsichtsrat muss zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Der Vorstand oder ein Aufsichtsratsmitglied können unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende den Aufsichtsrat einberuft. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand den Aufsichtsrat unter Mitteilung des Sachverhaltes und der Tagesordnung selbst einberufen.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht mit der Einberufung mitgeteilt worden sind, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist nachträglich zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.
- (4) Es sind schriftliche, telegraphische, fernschriftliche, fernmündliche oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation durchgeführte Beschlussfassungen des Aufsichtsrates zulässig. Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung. Es sind auch Kombinationen einzelner Abstimmungsarten zulässig.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates müssen an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder gefasst, sofern das Gesetz oder diese Satzung für einzelne Beschlüsse nichts anderes bestimmen. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
- (7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter schriftlich festgestellt. Jeweils eine Kopie der Niederschrift wird allen Aufsichtsratsmitgliedern zugesandt.

§ 15 Schweigepflicht

- (8) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen des Aufsichtsrats anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.
- (9) Vertrauliche Angaben im Sinne des Absatzes 1 sind alle Angaben, die der Mitteilende ausdrücklich als geheimhaltungspflichtig bezeichnet und bei denen bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht auszuschließen ist, dass die Interessen der Gesellschaft bei ihrer Offenbarung beeinträchtigt werden könnten. Geheimnis im Sinne des Absatzes 1 ist jede mit dem unternehmerischen und betrieblichen Geschehen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehende Tatsache, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist und von der bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise anzunehmen ist, dass ihre Geheimhaltung vom Unternehmensträger gewünscht wird und an deren Geheimhaltung im Interesse des Unternehmens ein Bedürfnis besteht.
- (10) Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Informationen an Dritte weiterzugeben, die der Geheimhaltung unterliegen, so hat er dies dem Aufsichtsrat zuvor unter Bekanntgabe der Personen, an die die Information erfolgen soll, mitzuteilen. Dem Aufsichtsrat ist vor Weitergabe der Information Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ob die Weitergabe der Information mit den Absätzen 1 und 2 vereinbar ist. Die Stellungnahme wird durch den Vorsitzenden abgegeben.
- (11) Die Verpflichtung eines Aufsichtsratsmitglieds zur Verschwiegenheit besteht über das Ende seiner Amtszeit hinaus fort.

§ 16 Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten erstmals mit Wirkung für das Geschäftsjahr 2007 außer dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine jährliche Vergütung von EUR 10.000,-, der Vorsitzende von EUR 20.000,- und sein Stellvertreter von EUR 16.000,-. Der Ersatz der baren Auslagen umfasst auch die Erstattung einer etwaigen, auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallenden Umsatzsteuer. Der Vergütungsanspruch für ein Geschäftsjahr wird mit dem Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das jeweilige Geschäftsjahr beschließt, zur Zahlung fällig. Die Gesellschaft schließt zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Schäden ab, die im Zusammenhang mit ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit entstehen (so genannte D&O-Versicherungen).

V. HAUPTVERSAMMLUNG

§ 17 Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an jedem deutschen Börsenplatz, an dem die Aktien der Gesellschaft gehandelt werden, oder in jeder deutschen Stadt mit mehr als 200.000 Einwohnern statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Die Hauptversammlung wird mindestens 30 Tage vor dem Tage, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Hauptversammlung anzumelden haben (§ 18 Abs. 1), einberufen.
- (4) Die Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats, über die Gewinnverwendung oder – soweit erforderlich – über die Festlegung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Jahreshauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (5) Die öffentliche Übertragung der vollständigen Hauptversammlung in Ton und Bild ist zulässig. Die Medien, Art und Weise sowie Umfang der Übertragung bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates vor jeder Hauptversammlung. In der Einladung zur Hauptversammlung ist auf die geplante Übertragung hinzuweisen.
- (6) Soweit dies gesetzlich zulässig ist, ist der Vorstand ermächtigt, in der Einberufung zur Hauptversammlung für bestimmte Tagesordnungspunkte Fragen in Textform zuzulassen. Der Vorstand hat zur Einreichung dieser Fragen in der Einberufung eine Frist und eine Adresse anzugeben sowie die Fragen auf der Internetseite der SHS VIVEON AG nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zugänglich zu machen.

§ 18 Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft angemeldet haben.
- (2) Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter Vorlage des Nachweises des Anteilsbesitzes (§ 18 Abs. 3) unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tage vor der Hauptversammlung zugehen.
- (3) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist mindestens durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes (in deutscher oder englischer Sprache) durch das depotführende Institut nachzuweisen. Der Nachweis

hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.

- (4) Fristen, die von der Hauptversammlung zurückrechnen, sind jeweils vom nicht mitzählenden Tage der Versammlung zurückzurechnen; fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag oder einen Samstag, so tritt an die Stelle dieses Tages der zeitlich vorhergehende Werktag.

§ 19 Stimmrecht

- (1) Je eine Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.
- (3) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich, fernschriftlich oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg zu erteilen. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, einen Stimmrechtsvertreter zu benennen, der die Stimmrechte nach expliziter Weisung abwesender Aktionäre in der Hauptversammlung ausübt. § 19 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 20 Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein anderes, durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Übernimmt kein Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz der Hauptversammlung, so eröffnet der zur Beurkundung zugezogene Notar die Hauptversammlung und lässt den Leiter der Versammlung durch diese wählen.
- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden. Gleiches gilt für die Form der Abstimmung in der Hauptversammlung.
- (3) Der Versammlungsleiter kann die Teilnahme an der Hauptversammlung, ihre Übertragung und die Teilnahme an den Abstimmungen in der Hauptversammlung auch über elektronische Medien

zulassen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Einzelheiten zur Teilnahme an der Hauptversammlung, einer Übertragung der Hauptversammlung und zur Teilnahme an den Abstimmungen über elektronische Medien werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

- (4) Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Abhandlung der Tagesordnung sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er ist berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während der Hauptversammlung das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken, und zwar sowohl für einzelne Tagesordnungspunkte wie auch für einzelne Rede- und Fragebeiträge eines Aktionärs.

§ 21 Beschlussfassung

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine größere Stimmenmehrheit erforderlich ist. Stimmenthaltung gilt dabei nicht als Stimmabgabe.

VI. RECHNUNGSLEGUNG UND GEWINNVERWENDUNG**§ 22 Jahresabschluss**

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und – soweit gesetzlich vorgeschrieben - den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen. Diese Unterlagen sind unverzüglich nach ihrer Aufstellung zusammen mit dem Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstandes und – soweit gesetzlich vorgeschrieben - den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Über das Ergebnis seiner Prüfung berichtet der Aufsichtsrat schriftlich an die Hauptversammlung. Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht innerhalb eines Monats nach Zugang der vorbezeichneten Unterlagen dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser damit festgestellt.
- (3) Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats gemäß vorstehendem Abs. 2 hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht des Vorstands, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie der Konzernabschluss der Konzernlagebericht – soweit gesetzlich vorgeschrieben - sind jeweils von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht aller Aktionäre auszulegen.

§ 23 Rücklagen

- (1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Vorstand und Aufsichtsrat sind darüber hinaus dazu berechtigt, weitere Beträge bis zu einem Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange diese anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.
- (2) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist ein Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.
- (3) Bei der Berechnung des gemäß vorstehenden Abs. 1 oder 2 in andere Gewinnrücklagen der Gesellschaft einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind vorweg Zuweisungen zur Kapitalrücklage und Verlustvorträge abzuziehen.

§ 24 Gewinnverwendung

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns, der sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergibt. Sie kann auch eine andere Verwendung bestimmen, als sie in § 58 Abs. 3 Satz 1 AktG vorgesehen ist.
- (2) In einem Kapitalerhöhungsbeschluss kann die Gewinnverteilung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG festgesetzt werden.
- (3) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.

§ 25 Gründungsaufwand

- (4) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die SHS Soft- und Hardwaresysteme Berlin Gesellschaft für Unternehmensberatung und Weiterbildung mbH entsprechend ihrer Satzung (§ 13 der Satzung) bis zu einer Größenordnung von DM 2.000,00, die SHS Soft- und Hardwaresysteme Köln Gesellschaft für Unternehmensberatung und Weiterbildung mbH entsprechend ihrer Satzung (§ 19 der Satzung) bis zu DM 5.000,00, die SHS Soft- und Hardwaresysteme München Gesellschaft für Unternehmensberatung und Weiterbildung mbH entsprechend ihrer Satzung ohne Beteiligung.